



openPetition gGmbH
Herrn Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 25. Mai 2021
Bezug: Mein Schreiben vom
17. Febr. 2021

Referat Pet 1
BMI, BMVI, BMWi

Frau Reuther
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35064
Fax: +49 30 227-30057
vorzimmer.pet1@bundestag.de

Straßenverkehrs-Ordnung

Pet 1-19-12-9213-042825 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschussdienst, dem die Ausarbeitung von Vorschlägen für den Petitionsausschuss obliegt, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen auf der Grundlage einer aktuellen Stellungnahme der Bundesregierung geprüft.

Er ist hierbei zu dem Ergebnis gekommen, dass Ihre Petition aus folgenden Gründen nicht den gewünschten Erfolg haben wird:

Nach § 37 Absatz 2 Nummer 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ordnet bei Wechsellichtzeichen an Kreuzungen das rote Licht an: „Halt vor der Kreuzung“. Nach dem Anhalten, das aufgrund des roten Lichts zwingend erforderlich ist, ist das Abbiegen nach rechts auch bei Rot erlaubt, wenn rechts neben dem Lichtzeichen Rot ein Schild mit grünem Pfeil auf schwarzem Grund (Grünpfeil) angebracht ist. Wer ein Fahrzeug führt, darf dann aus dem rechten Fahrstreifen abbiegen. Dabei muss man sich so verhalten, dass eine Behinderung oder Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer, insbesondere des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs der freigegebenen Verkehrsrichtung, ausgeschlossen ist.

Die Anordnung des Grünpfeils ist nach der die StVO begleitenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) daher an enge Grenzen gebunden. Dessen Einsatz kommt nur dann in Betracht, wenn der Rechtsabbieger den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtungen ausreichend einsehen kann, um die ihm auferlegten Sorgfaltspflichten zu erfüllen.



Der Grünpfeil darf nicht verwendet werden, wenn

- dem entgegenkommenden Verkehr ein konfliktfreies Abbiegen nach links signalisiert wird,
- für den entgegenkommenden Linksabbieger der grüne Pfeil einer Ampel verwendet wird,
- Pfeile in den für den Rechtsabbieger gültigen Lichtzeichen die Fahrtrichtung vorschreiben,
- beim Rechtsabbiegen Gleise von Schienenfahrzeugen gekreuzt oder befahren werden müssen,
- der freigegebene Fahrradverkehr auf dem zu kreuzenden Radweg für beide Richtungen zugelassen ist oder der Fahrradverkehr trotz Verbotes in der Gegenrichtung in erheblichem Umfang stattfindet und durch geeignete Maßnahmen nicht ausreichend eingeschränkt werden kann,
- für das Rechtsabbiegen mehrere markierte Fahrstreifen zur Verfügung stehen oder
- die Lichtzeichenanlage überwiegend der Schulwegsicherung dient.

An Kreuzungen und Einmündungen, die häufig von seh- oder gehbehinderten Personen überquert werden, soll die Grünpfeil-Regelung ebenfalls nicht angewandt werden. Bei durch Lichtzeichenanlagen geregelten Kreuzungen mit Grünpfeilschild ist ferner zu berücksichtigen, dass im Gegensatz zu den Kreuzungen ohne Grünpfeilschild der querende Verkehr nicht abgeschirmt ist. Wo starker Fußgängerverkehr herrscht, entsteht ein nicht zu vertretendes Risiko für diese schwächsten Verkehrsteilnehmer. Auch an Außerortsstraßen wird eine Anordnung des Grünpfeils kritisch bewertet, da die Verkehrsteilnehmer oftmals die Geschwindigkeiten von vorfahrtberechtigten Fahrzeugen falsch einschätzen.

Die Unfallforschung der Versicherer (UDV), welche es sich zur Aufgabe gemacht hat, die Verkehrssicherheit auf Deutschlands Straßen zu verbessern, steht der uneingeschränkten Grünpfeil-Regelung und damit der von Ihnen geforderten Rechts-Abbiege-Erlaubnis u. a. aus Gründen der Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs ebenfalls ablehnend gegenüber.



Um Wartezeiten für alle Verkehrsteilnehmer zu minimieren, werden die Schaltprogramme der Lichtzeichenanlagen fortlaufend an geänderte Verkehrssituationen angepasst. Ist z. B. nachts die Verkehrsbelastung schwächer oder ein sicherer Verkehr auch ohne Lichtzeichen möglich, sollen besondere Lichtzeichenprogramme gewählt oder die Lichtzeichenanlage gänzlich ausgeschaltet werden (vergleiche VwV-StVO zu § 37 Randnummer 14).

Die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer muss auch weiterhin der Flüssigkeit des Verkehrs vorgehen. Bei der Anordnung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen, also auch bei der Anordnung von Grünpfeilen, handelt es sich um die Durchführung der StVO. Die Durchführung der StVO fällt wegen der im Grundgesetz verankerten Kompetenzverteilung grundsätzlich in die Zuständigkeit der Landesbehörden, die diese Aufgabe als „eigene Angelegenheit“ wahrnehmen (Artikel 83, 84 Grundgesetz). Diese entscheiden auf der Grundlage der StVO und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessens und unter Abwägung der Gegebenheiten vor Ort, welche Anordnung getroffen wird. Dies ermöglicht eine auf den konkreten Einzelfall abgestimmte Lösung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde. Nach Einschätzung des Petitionsausschussdienstes können gesetzgeberische Maßnahmen im Sinne Ihres Anliegens gegenwärtig nicht in Aussicht gestellt werden.

Einwendungen gegen diese Bewertung können Sie innerhalb von sechs Wochen mitteilen. Nach Ablauf dieser Zeit wird den Abgeordneten des Petitionsausschusses vorgeschlagen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Folgen der Ausschuss und das Plenum des Deutschen Bundestages diesem Vorschlag, erhalten Sie keinen weiteren Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Reuther